



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0639/2017		Datum: 04.10.2017	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02302-17 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 "Sebastianstraße, Friedrich-Gerlach-Straße" (§§ 31 (2) und 36 BauGB)			
Gremienweg:			
27.10.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		<input type="checkbox"/> ohne BE
			<input type="checkbox"/> abgesetzt
			<input type="checkbox"/> geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 91 „Sebastianstraße, Friedrich-Gerlach-Straße“ zu:

Herstellung von zwei Stellplätzen für Kfz vor dem Wohnhaus in der festgesetzten Vorgartenfläche.

(§§ 31 (2) und 36 BauGB)

Antragseingang	30.08.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Befreiung nach dem Baugesetzbuch bei genehmigungsfreien Vorhaben bzgl. Errichtung von zwei Einzelstellplätzen						
Grundstück/Straße	Sebastianstraße 58						
Gemarkung	Pfaffendorf						
Flur	15						
Flurstück	14/15						

Begründung:

Die Antragsteller planen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 „Sebastianstraße, Friedrich-Gerlach-Straße“ die Anlage von zwei Stellplätzen für Kfz in der festgesetzten Vorgartenfläche zwischen Wohnhaus und Straße, abweichend von den Textfestsetzungen 3.1 und 4.2.

Das in 1963 genehmigte Einfamilienhaus verfügt an der nördlichen Grundstücksgrenze über eine zurück liegende Einzelgarage mit ca. 19 m Zufahrt.

Die nun vorgesehenen, bauordnungsrechtlich genehmigungsfreien zusätzlichen Stellplätze stehen im Zusammenhang mit der geplanten Anschaffung von zwei Elektrofahrzeugen und der Herstellung einer Ladestation für diese an der straßenseitigen Hauswand.

Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 31 (2) Nr.2 BauGB).

Nachbarbelange sind von der Befreiung nicht berührt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Lageplan von 1963